

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wunsiedel und der Gemeinde Tröstau über den Unterhalt und die Kostenaufteilung des Abwassersammlers im Rös-lautal

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	04.12.1975			
Nr.	1.492			
Datum der Ausfertigung	19.12.1975			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	Januar 1976			
Bekanntgabe im Amtsblatt am				
Nr.				
Tag des Inkrafttretens	01.01.1976			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

Zweckvereinbarung
über den Unterhalt und die Kostenaufteilung des Abwassersammlers
im Röslautal

Zwischen

der Stadt Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
vertreten durch 1. Bürgermeister Karl Walter,

und

der Gemeinde Tröstau, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
vertreten durch 1. Bürgermeister Hans Pöhlmann,

über den Unterhalt und die Kostenaufteilung des Abwassersammlers im Röslautal sowie über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach Auflösung des Zweckverbandes Wunsiedel (früher Schönbrunn) – Tröstau für die Errichtung und den Betrieb eines Abwassersammlers im Röslautal.

Die Stadt Wunsiedel und die Gemeinde Tröstau schließen gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.06.1966 (GVBl S. 218) folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1

Die Stadt Wunsiedel betreibt den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Teil des im Jahre 1970/1971 im Rahmen der Zweckverbandssatzung vom 04.12.1969 errichteten Abwassersammlers im Röslautal.

Für die Kostenaufteilung aus dem Betrieb und der Unterhaltung des Abwassersammlers einschließlich der notwendigen Personal- und Verwaltungskosten und des Schuldendienstes wird für die beteiligten Gemeinden folgender Umlegungsschlüssel festgelegt:

Gemeinde Tröstau:	70 %
Stadt Wunsiedel:	30%

Der festgelegte Schlüssel ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zum Zwecke der Änderung zu überprüfen.

§ 2

Der auf Tröstauer Gemeindegrund liegende Teil des Kanals wird von der Gemeinde Tröstau übernommen und unterhalten.

§ 3

Bezüglich der bisherigen Darlehensbelastung des aufgelösten Zweckverbandes wird folgende Regelung getroffen:

Die Schulden werden laut Verbandssatzung von der Stadt Wunsiedel übernommen,

1. Das zinsgünstige Darlehen der Landesbodenkreditanstalt (Nennbetrag 200.000,00 DM, Stand am 01.01.1976: 177.963,36 DM) bringt einen Schuldendienst von 16.000,00 DM. Dieser wird auf die beiden Partner im Verhältnis gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung aufgeteilt.

Die Gemeinde Tröstau entrichtet an die Stadt Wunsiedel alljährlich in einem Betrag (01.07.) ihren Anteil an Schuldendienst.

2. Für Staatszuschussdarlehen (Nennbetrag 180.000,00 DM, Stand am 01.01.1976: 108.000,00 DM) ist kein Schuldendienst zu entrichten. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt Schuldendienst anfallen, wird er beim anderen Darlehen aufgeteilt.

§ 4

Von den Gesamtkosten des Abwassersammlers in Höhe von	888.283,36 DM
entfallen auf das Gebiet der Stadt Wunsiedel	826.236,60 DM
auf das Gebiet der Gemeinde Tröstau	62.046,74 DM.

In diesem Verhältnis erfolgt die vermögensrechtliche Aufteilung auf Grund der Verbandssatzung.

Für das eingebrachte Eigenkapital der Gemeinde Tröstau entfällt auf Dauer die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.

§ 5

Die verwaltungsmäßigen Arbeiten aus dieser Zweckvereinbarung übernimmt die Stadt Wunsiedel.

§ 6

Vorstehende Zweckvereinbarung ist gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, ebenso jede Änderung und die Aufhebung (Art. 15 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 3 KommZG rechtswirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist. Sie gilt, solange der Sammler von beiden Gemeinden benützt wird.

Die Zweckvereinbarung kann auf die Dauer von 10 Jahren nicht gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt werden.